

**Globalbudget  
„Staatsaufsichtswesen“  
(Erfolgsrechnung);**

**Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit  
für die Jahre 2006 bis 2008.**

Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. September 2005

**Zuständiges Departement**

Kantonale Finanzkontrolle

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen .....	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	6
3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates.....	6
4. Leistungserbringer .....	6
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget .....	6
5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards .....	6
5.2 Statistische Werte.....	8
5.3 Saldovorgabe.....	9
6. Rechtliches .....	9
7. Antrag .....	9
8. Beschlussesentwurf .....	10

## Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

## Kurzfassung

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionsstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommissionen und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Aus § 66 Abs. 1 WoV-G ergibt sich, dass nicht der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ stellt, sondern die Kantonale Finanzkontrolle direkt. Sie vollzieht ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig.

Der Leistungsauftrag ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben. Die Jahresziele basieren jeweils auf dem Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Der Kantonsrat bestätigt mit diesem Beschluss das Produktegruppenziel der Finanzkontrolle und genehmigt den notwendigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2006 - 2008.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktegruppe (PG) und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

## Globalbudget: „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung)

Produktegruppe	Produktegruppenziele
1. Staatsaufsichtswesen	1.1 Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung

**Verpflichtungskredit:**

**2'537'000 Fr.**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung).

## **1. Einleitende Bemerkungen**

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt den einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommissionen und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Die Finanzkontrolle hat folgende Kernaufgaben:

- Unterstützung der Finanzkommission und des Regierungsrates
- Revisionsstellenmandate (Abschlussrevisionen)
- Finanzaufsichtsrevisionen
- Besondere Aufträge und Beratung.

Aus § 66 Abs. 1 WoV-G ergibt sich, dass nicht der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ stellt, sondern die Kantonale Finanzkontrolle direkt. Sie vollzieht ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig.

Für die Jahre 2006 bis 2008 gilt für die Finanzkontrolle folgendes Produktegruppenziel:

- Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung.

Der Leistungsauftrag der Finanzkontrolle ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben und kann in Anbetracht der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und wegen der fachlichen Unabhängigkeit der Finanzkontrolle im Kern nicht verändert werden. Die Leistungsindikatoren können sich demnach lediglich auf die Quantität der Aufgabenerfüllung auf der Ebene der Produktegruppe beziehen.

Die Jahresziele basieren jeweils auf dem Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (§ 61 Abs. 4 WoV-G). Entsprechend entfällt eine detaillierte Leistungsvereinbarung in Form eines Jahreskontraktes.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
1. Staatsaufsichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 48 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (KRG, BGS 121.1)</li> <li>- § 61 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1)</li> <li>- § 14 Abs. 2 Gebührentarif (BGS 615.11), Zustimmung zu Erlassen</li> <li>- § 21 Abs. 2 Informations- und Datenschutzverordnung (BGS 114.2), Beizug der Finanzkontrolle für Informatikrevisionen</li> <li>- Spezialgesetzgebung, Finanzkontrolle als Revisionsstelle</li> </ul>

## 3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates

Die Finanzkontrolle wird im Legislaturplan 2005 – 2008 des Regierungsrates nicht explizit erwähnt.

## 4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bildet (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Staatsaufsichtswesen	Kantonale Finanzkontrolle

## 5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

### 5.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38<sup>bis</sup> Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

### Produktegruppe 1: Staatsaufsichtswesen

**Produkte:** Unterstützung der Finanzkommission und des Regierungsrates, Revisionsstellenmandate, Finanzaufsichtsrevisionen, Besondere Aufträge und Beratung.

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Sicherstellen einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung							
1.1.1 Revisionen Total 1) (L)	Anzahl	76	83	87	81	73	73
- Revisionsstellenmandate (L)	Anzahl	33	39	37	36	28	28
- Finanzaufsichtsrevisionen (L)	Anzahl	43	44	50	45	45	45
1.1.2 Verhältnis durchgeführte zu geplanten Revisionen (L)	In %	97	98	97	97	97	97
1.1.3 Prüfungsintervall in Jahren (W)	In Jahren	6	6	5,5	5	5	5

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

- 1) Massgebend für die Anzahl Revisionen und Revisionstage ist jeweils das Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (§ 61 Abs. 4 WoV-G).

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
1.1.1	Ziel der Finanzaufsicht ist es, ein ordnungs- und rechtmässiges Finanzgebaren der Verwaltung sicherzustellen. Mit den Revisionen der Finanzkontrolle sollen Fehlleistungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Damit soll die Wirkung des staatlichen Handelns gesteigert und die staatlichen Leistungen optimiert werden.
1.1.2	Anzahl der effektiv durchgeführten Revisionen im Verhältnis zu den im jährlichen Revisionsprogramm geplanten Revisionen.
1.1.3	Ziel, dass im Durchschnitt jede Dienststelle innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal revidiert werden soll. Der Intervall für die einzelne Dienststelle richtet sich nach den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfungsplanung.

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
Revisionsstellenmandate	Abnahme der Anzahl Mandate infolge Fusion der Spitäler in die „Solothurner Spitäler AG“.

## 5.2 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrössen	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Progno- se*	Soll	Soll	Soll
<b>Leistungsdaten:</b>							
Anzahl Revisionstage Total 2)	Tage	872	1038	1028	1050	1050	1050
- für Revisionsstellenmandate		318	352	300	300	300	300
- für Finanzaufsichtsrevisionen		505	551	657	670	670	670
- für Besondere Aufträge 3)		49	135	71	80	80	80
<b>Finanzdaten:</b>							
---							

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05.

2) Massgebend für die Anzahl Revisionen und Revisionstage ist jeweils das Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (§ 61 Abs. 4 WoV-G).

3) Zahlen 2003 – 2005 auf Planwerte angepasst

### Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrössen / Werten:

Stat. Messgrösse	Bemerkung:
Anzahl Revisions- tage:	
- für Revisions- stellenmandate	Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussrevisionen der Jahresrechnungen des Kantons (Staatsrechnung), der Anstalten (Spital AG, Gebäudeversicherung) und weiterer Institutionen.
- für Finanzauf- sichtsrevisionen	Periodische Revisionen bei den Dienststellen und Anstalten in Bezug auf Prüfung der Buchführung, Rechnungslegung, Internes Kontrollsystem, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit sowie Wirkungsorientierung der Haushaltsführung (§ 70 WoV-G). Dazu kommen Projektbegleitungen und Beratung der Dienststellen.
- für Besondere Aufträge	Besondere Aufträge der Finanzaufsichtsbehörden und Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht.

### 5.3 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Aufwand	2'670	1'090	1'100	1'112	3'302
- Ertrag	-927	-289	-289	-289	-867
Saldo beeinflusbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	317	34	34	34	102
<b>Globalbudgetsaldo</b>	<b>2'060</b>	<b>835</b>	<b>845</b>	<b>857</b>	<b>2'537</b>

\* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und der Prognose 2005

Aufgrund des ab 2005 generell geänderten Systems der internen Leistungsverrechnung (inkl. Overhead) ist der Aufwand und Ertrag der neuen Globalbudgetperiode mit derjenigen der vergangenen Periode nur beschränkt vergleichbar.

Die Zunahme des Globalbudgetsaldos gegenüber der Vorperiode von gesamthaft 477 TFr. ist einerseits auf die zusätzlich vom Kantonsrat bewilligte Stelle (WoV-Gesetz, KRB vom 11.12.2002) sowie auf den Wegfall des intern verrechneten Ertrages für die Revision der Staatsrechnung, geltend ab 2005, zurückzuführen (Anpassung an WoV-Gesetz).

## 6. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Kantonalen Finanzkontrolle

Peter Hard  
Chef

## 8. Beschlussesentwurf

# Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2006 - 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, gestützt auf § 20 des Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)<sup>2</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle vom 6. September 2005, beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ der Erfolgsrechnung folgendes Produktgruppenziel und folgende Saldovorgabe festgelegt:
  - 1.1 Produktgruppenziel:
    - a) 1. Staatsaufsichtswesen
      - 1.1 Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung.
  - 1.2 Saldovorgabe:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 2'537'000 Franken bewilligt.
2. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 der Botschaft angepasst.
3. Die Kantonale Finanzkontrolle wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

### Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle (3)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Staatskanzlei  
Parlamentdienste

<sup>1</sup> BGS 111.1  
<sup>2</sup> BGS 115.1

## Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Globalbudgetsaldo (in 1000 Fr.)	Rechnung 2004	Prognose* 2005	Voranschlag 2006
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Aufwand	896	972	1'090
- Ertrag	-392	-117	-289
Saldo beeinflussbarer interner Leistungsverrechnungen (BIL)	137	32	34
<b>Globalbudgetsaldo</b>	<b>641</b>	<b>887</b>	<b>835</b>

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Produktgruppenergebnisse der Erfolgsrechnung (in 1'000 Fr)	Rechnung 2004	Prognose* 2005	Voranschlag 2006
<b>Globalbudgetsaldo</b>	<b>641</b>	<b>887</b>	<b>835</b>
<b>Abgrenzung</b>			
Übrige (n. beeinfl.) int. Verrechnung (Revisionsertrag)		-160	-41
Overheadkosten		-765	-842
Budgetierte Reservenauflösung		0	0
Sachliche Abgrenzung		38	48
<b>Produktgruppenergebnis Total</b>	<b>641</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>Produktgruppenergebnisse Total</b> (Vollkostenrechnung)			
Kosten	1'033	1'048	1'090
-Erlös	-392	-277	-289
<b>Saldo</b>	<b>641</b>	<b>771</b>	<b>801</b>
<b>1. Produktgruppe Staatsaufsichtswesen</b>			
Kosten	1'033	1'048	1'090
-Erlös	-392	-277	-289
<b>Saldo</b>	<b>641</b>	<b>771</b>	<b>801</b>
<b>ausbel. Int. Verrechnungen der Querschnittsämter</b>	<b>-641</b>	<b>-771</b>	<b>-801</b>

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

<b>Verpflichtungskredit für die Globalbudget-Periode 2006 – 2008;</b>				<b>2'537</b>	
<b>Aufwand- (+) oder Ertragsüberschuss (-) in Franken</b>					
Jahr	Global- budget	Vor- schlag	Rech- nung	Reservezuweisung (+) bzw. -bezug (-)	
				Zweckge- bundene**	Nicht zweck- gebundene**
Stand Reserven per 1.1.2005				0	216
FRV***				0	-50
2005****	844	887		0	0
Voraussichtlicher Bestand per 1.1.2006 nach 50% Regel				0	83
2006	835	835			
2007	845				
2008	857				
<b>Total:</b>	<b>2'537</b>	<b>835</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>83</b>

\*\* Die zweckgebundenen Reserven entsprechen denjenigen von § 58 Abs. 3 Buchst. a und b WoVG; die nicht zweckgebundenen Reserven denjenigen von § 58 Abs. 3 Buchst. c WoVG.

\*\*\* FRV=Freiwilliger Reservenverzicht 05

\*\*\*\* Voraussichtliche/r Reservezuweisung (+) / -bezug (-) auf der Grundlage des Semesterberichts 05.